

E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

81

Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung; Änderung

RdErl. des MS vom 9.9.2016- 52-04011-6.1

Bezug:
RdErl. des MS vom 12. 6. 2015 (MBI. LSA S. 407, 2016 S. 196)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5.4.6 wird folgende neue Nummer 5.4.7 eingefügt:

„5.4.7 Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren (Direktkauf) zulässig. Angebote, können soweit zweckmäßig auch eingeholt werden, indem eine Marktübersicht hergestellt wird. Bei der beabsichtigten Beschaffung ist der Gesamtwert zugrunde zu legen, eine Aufteilung in mehreren Aufträgen ist nicht zulässig. Das Verfahren ist zu dokumentieren.“

bb) Die bisherigen Nummern 5.4.7 bis 5.4.9 werden die Nummern 5.4.8 bis 5.4.10.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt A Nr.1.2 Satz 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Geflüchtete Menschen, das heißt Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten dürfen und die im Rechtskreis des 'SGB II registriert oder bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind.“

bb) In Abschnitt C werden der Nummer 4.3 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ausgaben für Betriebsmittel und Wareneinsatz zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Einnahmen, die die Ausgaben für Betriebsmittel und Wareneinsatz übersteigen, sind zur Finanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben einzusetzen.“

cc) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4.1 Satz 2 wird die Angabe „910“ durch die Angabe „950“ ersetzt.

bbb) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 wird das Wort „Personalausgaben“ durch die Wörter „Ausgaben für den Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der gesetzlichen Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung“ ersetzt.

bbbb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sachausgaben sind nicht zuwendungsfähig.“

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

7840

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Europäischen Innovationspartner- schaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI¹-Richtlinie)

Erl. des MULE vom 2. 7. 2016 62.22-60128/EIP

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1 Das 'Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach

a) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), ein schließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBI. LSA S. 73),

b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15. 10. 2015, S. 1),

c) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/568 der Kommission vom 29.1.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen

¹ Agricultural European Innovation Partnership